

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Migration
Direktionsbereich Migrationspolitik
Fachbereich Recht
3003 Bern-Wabern

23. August 2010

Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) (Weiterentwicklung des Schengenbesitzstandes und der Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Automatisierte Grenzkontrolle, Dokumentenberaterinnen und Dokumentberater, Informationssystem MIDES)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juli 2010 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Stellungnahme zum eingangs erwähnten Geschäft eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Zum Monitoring von Sonderflügen

Wir betrachten die Idee eines Monitorings von Ausschaffungen durch unabhängige Dritte als gute Idee. Die vorgesehene sachliche Einschränkung auf Sonderflüge sowie der Umfang der Überwachung (Artikel 15f Abs. 2 VVWA) erscheinen uns richtig.

Dabei ist eine klare Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten für alle Beteiligten unerlässlich. Die eingesetzten Korpsangehörigen werden auf Sonderflügen (d.h. in allen vier überwachten Phasen) gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen nach ihrem Ermessen treffen. Den mit dem Monitoring betrauten Personen steht es in keiner Weise zu, sich einzumischen oder den Korpsangehörigen gar Anweisungen zu erteilen. Der Verordnungsentwurf scheint dies genügend klar zum Ausdruck zu bringen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass es im Alltag nicht nur zu den in den Erläuterungen erwähnten Beanstandungen überwachender Personen gegen Tätigkeiten oder Unterlassungen von Beamten kommen kann. Vielmehr ist auch Kritik in der Gegenrichtung denkbar. Auch Beschwerden gegen Handlungen überwachender Personen müssen demnach möglich sein und von den zuständigen Behörden gebührend berücksichtigt werden.

Die Polizei Kanton Solothurn wird sich aus diesem Grund vorbehalten, berechtigte Beschwerden ihrer Korpsangehörigen dem Bundesamt für Migration/BFM und allenfalls der Konferenz der kantonalen Justiz. Und Polizeidirektorinnen und -direktoren/KKJPD weiterzuleiten.

Zu den Wegweisungsverfügung

Der grundsätzlich zu begrüßende Ausbau des Rechtsschutzes Wegzuweisender bedeutet für die Migrationsbehörden einen Mehraufwand. Ausserdem gilt es, die Koordination mit der Polizei sicherzustellen und die Korpsangehörigen entsprechend zu schulen.

Wir laden Sie ein, unsere Stellungnahme im Rahmen der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber